

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Wyk auf Föhr

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am ... folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr vom 09.12.2005, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Abgabensatz beträgt 6,1%.“

2. In der Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (zu § 4 Abs. 2 und 3) werden die Vorteilssätze für die Betriebsart „BA-Nr. 607, Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken“ von bisher „60%“ auf nunmehr „20%“ und für die Betriebsart „BA-Nr. 608, Großhandel mit sonstigen Waren“ von bisher „40%“ auf nunmehr „10%“ reduziert.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den ...

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister -